

- die Wertgegenstände und Eigengeld und
- die Effekten des Ausländers.

Nachdem alle benötigten Unterlagen und Effekten für die Transporterfüllung vorhanden sind, wird der inhaftierte Ausländer von den zuständigen Mitarbeitern übernommen. Unter Kontrolle der eingesetzten Mitarbeiter wird der Inhaftierte dann auf unerlaubte Gegenstände, Dokumente und Wertsachen durchsucht bzw. von der Anstaltskleidung in Zivilsachen umgekleidet. Wichtig ist dabei, daß es dem Inhaftierten nicht gelingt, unbefugt Gegenstände bei sich zu führen bzw. an sich zu nehmen. Zur Erledigung dieser Maßnahmen sollten in allen Abteilungen XIV spezielle Umkleideräume vorhanden sein bzw. geschaffen werden. Vor Transportbeginn ist der Inhaftierte dann über das Verhalten beim Transport zu belehren.

Die Belehrung muß unbedingt beinhalten:

1. die Strafverfolgung bei Verstößen gegen
  - § 235 StGB (Gefangenenbefreiung)
  - § 236 StGB (Gefangenenmeuterei)
  - § 237 StGB (Flucht)
2. die Anwendung der Schußwaffe ohne Vorwarnung bei der Flucht und
3. die Folgeleistung aller Anweisungen der eingesetzten Mitarbeiter.

In der Phase der unmittelbaren Vorbereitung des Transportes muß folgender Grundsatz unbedingt berücksichtigt werden:

keine Schußwaffen im Bereich der Abfertigung und innerhalb der Schleuse.

Alle Schußwaffen sind außerhalb dieser Bereiche sicher zu verwahren und dürfen erst dann an die Mitarbeiter ausge-